

# Xundheit in Bärn



**INTERPELLATION** vom 28.9.2017

## Regeln und Qualitätskontrollen für Einrichtungen der medizinischen «Beratung», die im Auftrag der Versicherer arbeiten



Claude Hêche

Ständerat SP  
Kanton Jura

### Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass viele Patientinnen und Patienten, Ärztinnen und Ärzte sowie Anwältinnen und Anwälte von Versicherern unzufrieden sind mit der Vergabe von Gutachteraufträgen durch Privatversicherer und mit den Resultaten, die diese beispielsweise bei der Erwerbsausfallversicherung liefern? Was ist seine Haltung dazu?
2. Wodurch sind die sogenannten Beratungseinrichtungen, die medizinische Gutachten für die Versicherer erstellen, legitimiert? Wird ihre Legitimation durch eine neutrale Stelle validiert?

3. Hat der Bund besondere Regeln oder Weisungen erlassen, die diese Einrichtungen befolgen müssen?
4. Wie und von wem wird das Personal dieser Einrichtungen kontrolliert, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung der Diplome, die Erstellung der Gutachten und die Kommunikation der Resultate?
5. Hat die Bundesverwaltung Kenntnis von Streitfällen (z. B. mangelnde Kompetenzen, Interessenkonflikte, Fehleinschätzungen) und, wenn ja, gibt es eine öffentlich zugängliche Liste der Anzahl Problemfälle?

### Begründung

Gesundheitliche Probleme, sei es durch Krankheit oder durch einen Unfall, stellen das Leben einzelner Menschen und ganzer Familien auf den Kopf. Häufig verunmöglichen Langzeitfolgen die Rückkehr ins normale Leben. In manchen Fällen ist die Lage klar und eindeutig, und die Diagnose entspricht der Realität der betroffenen Personen.

In schwierigeren Fällen – vor allem aber immer häufiger und nicht nur in schwierigen Fällen – werfen die Resultate der medizinischen Gutachten, die oft eher die Versicherer bevorzugen, Fragen auf. Die betroffenen Personen, die sowieso schon geschwächt sind und unter ihrem Zustand leiden, werden dadurch verunsichert und fühlen sich zusätzlich gestresst. Daher ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Untersuchungen und Studien nach den Regeln der Kunst und völlig unabhängig erstellt werden und dass die Resultate der Gutachten nicht durch finanzielle Überlegungen beeinflusst werden.

Solche Situationen kommen manchmal juristischen und medizinischen Kämpfen gleich, und dies mithilfe von Gutachten, deren Verlässlichkeit fraglich zu sein scheint. Mehrere Ärztinnen und Ärzte mit eigener Praxis stellen die Qualität bestimmter auf medizinische Gutachten spezialisierter Beratungspraxen und die Kompetenzen oder zumindest die Objektivität der dortigen Ärztinnen und Ärzte infrage.

### STELLUNGNAHME DES BUNDESRAATES VOM 15.11.2017

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass medizinische Gutachten in der Beurteilung und Abwicklung von Versicherungsfällen in den privaten Personen- und Haftpflichtversicherungen eine wesentliche Funktion haben. Er hat aber keine Informationen darüber, dass hier in der Praxis der Privatversicherung ein besonderes Problem bestehen würde.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass für Privatversicherungen das Prinzip der Vertragsfreiheit gilt. Entsprechend kennt das Versicherungsaufsichtsgesetz – im Gegensatz zur obligatorischen Unfallversicherung, wo Gutachten im Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

geregelt sind – keine vergleichbare spezifische Regulierung. Zudem besteht in der Privatversicherung keine Regelung, die etwa mit derjenigen der Invalidenversicherung vergleichbar wäre, wo polydisziplinäre Gutachten nur durch Gutachterstellen verfasst werden dürfen, die mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen eine Vereinbarung eingegangen sind.

Immerhin verlangt die Aufsichtsgesetzgebung von den privaten Versicherungsgesellschaften eine einwandfreie Geschäftsführung. Darunter ist auch das Verhindern von Missbrauch gegenüber Versicherten zu verstehen. Die Beurteilung von Schadenfällen ist damit sorgfältig abzuwickeln, und es sind die vertraglich zugesicherten

Leistungen zu erbringen. Die Finma hätte also in Fällen von Missbrauch die Möglichkeit einzugreifen. Im Weiteren bestehen in der Schweiz – im Sinne einer freiwilligen Selbstregulierung – seit mehreren Jahren für verschiedene medizinische Fachrichtungen (z.B. Psychiatrie, Rheumatologie, Orthopädie und Neurologie) Leitlinien für die Begutachtung. Es ist davon auszugehen, dass diese Leitlinien auch im Streitfall durchaus als Beurteilungsmassstab herangezogen werden.

**Aus Sicht des Bundesrates besteht daher aus heutiger Sicht kein Handlungsbedarf im Sinne der Interpellation.**

**Erste Hilfe**  
für Menschen mit letzter Hoffnung

www.msf.ch  
PK 12-100-2



# Massnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Psychopharmaka und insbesondere von Morphinpflastern in Alters- und Pflegeheimen



Verena Herzog  
Nationalrätin SVP  
Kanton Thurgau

**Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen aufzuzeigen, damit der Einsatz von Psychopharmaka und insbesondere von Morphinpflastern (Pflaster auf Fentanylbasis), welche**

**zur Ruhigstellung von Patienten in Alters- und Pflegeheimen eingesetzt werden, drastisch reduziert wird.**

## Begründung

Gemäss Swissmedic beträgt die Verbrauchsstatistik von Fentanyl in den letzten Jahren (2010–2014) durchschnittlich 14,5 Kilogramm. Dies entspricht einer Menge von 5,3 Millionen Pflastern pro Jahr. Diese Menge ist unhaltbar hoch. Fentanyl ist ein synthetisches Psychopharmakon, das die gleiche

Wirkung wie Morphin hat und deshalb unter das Betäubungsmittelgesetz fällt.

Aus bestens informierten Quellen sind Fälle von älteren Menschen bekannt geworden, die in Alters- oder Pflegeheimen ohne deren Wissen und ohne deren Einwilligung mit Morphinpflastern behandelt wurden, um sie ruhigzustellen. Unter Einfluss dieser Droge waren sie dann sehr apathisch und von den Besuchern kaum ansprechbar. Dieser Missbrauch muss eingedämmt werden.

## STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 15.9.2017

Eine grosse Anzahl von Menschen in Alters- und Pflegeheimen leidet unter chronischen Schmerzen. Die Behandlung dieser chronischen Schmerzen kann in der Geriatrie problematisch sein, da ältere Personen angesichts der häufigen Multimorbidität oft nicht mit den üblichen Schmerzmitteln behandelt werden können. Aufgrund der besseren Verträglichkeit werden daher für diese Art der Schmerzbehandlung oft Opioide eingesetzt (zu denen auch Fentanylpflaster zählen). Jedoch können auch diese Arzneimittel viele Nebenwirkungen haben (Übelkeit, Verstopfung, Delirium) und eignen sich daher – entgegen den Aussagen der Postulantin – nicht für eine Ruhigstellung. Die Verwendung von Opioiden untersteht der strengen Regelung des Betäubungsmittelgesetzes. Unternehmen müssen Swissmedic jede Lie-

ferung an den Detailhandel melden, bei der Verschreibung müssen nummerierte, amtliche Rezeptformulare verwendet werden. Zudem muss eine Verwendung von Fentanylpflastern zu einem anderen Zweck als der Schmerzbehandlung (Off-Label-Einsatz) dem zuständigen Kanton gemeldet werden, welcher eine Aufsichtspflicht gegenüber Alters- und Pflegeheimen hat. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt muss bei der Verschreibung von Arzneimitteln im Voraus die Zustimmung der Patientin oder des Patienten beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters einholen. Der Bundesrat verweist dazu auch auf das neue Erwachsenenschutzrecht, welches das Selbstbestimmungsrecht und somit das Recht auf autonome Entscheide der Patientinnen und Patienten stärkt.

Die von der Postulantin angegebene Zahl (14,5 Kilogramm Fentanyl) entspricht der insgesamt verwendeten Menge dieses Wirkstoffs, inklusive der in der Anästhesie, der Notfallmedizin und der Palliative Care eingesetzten fentanylhaltigen Arzneimittel. Gemäss den statistischen Daten von IMS Health für die letzten drei Jahre wurden in der Schweiz über die Vertriebskanäle (Apotheken/selbstdispensierende Ärzte/Spitäler) im Jahresdurchschnitt rund 2 Millionen Fentanylpflaster abgesetzt, genauere Daten stehen dem Bundesrat nicht zur Verfügung. Es liegen auch keine Fakten vor, die auf eine missbräuchliche Verabreichung von Betäubungsmitteln oder psychotropen Stoffen in den Alters- und Pflegeheimen hinweisen.

**Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.**

**Terre d'aventure.**

Jedes Kind dieser Welt hat das Recht, Kind zu sein. Ganz einfach.

Terre des hommes  
Kinderhilfe weltweit. tdh.ch